

Kinderbetreuungskosten: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen!

Angenommen, Sie und Ihre Ehefrau sind beide als Arbeitnehmer tätig und erzielen hohe Einkünfte. Ihre Schwiegermutter hatte bisher Ihre Kinder unentgeltlich betreut. Darüber hinaus haben Sie ihr monatlich einen Zuschuss zu ihrer Rente gezahlt, und zwar 400,00 €. Unter diesen Umständen bietet es sich an, zumindest darüber nachzudenken, ob mit der Schwiegermutter ein Arbeitsvertrag auf 400,00 €-Basis geschlossen werden sollte, um auf diese Weise **Kinderbetreuungskosten** geltend machen zu können. Denn die Schwiegermutter würde im Rahmen des **Arbeitsvertrags** die Betreuung Ihrer Kinder stundenweise übernehmen.

Wann lohnt sich dieser Arbeitsvertrag?

Die Schwiegermutter würde im Rahmen eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses tätig, sodass Sie bei Anwendung der 400,00 €-Regelung nur eine Pauschalabgabe von 12 % = 48,00 € zuzüglich Umlage von 0,40 € entrichten müssten. Hinzu käme noch der Beitrag zur Berufsgenossenschaft mit 30,00 €. Zusammen wären dies auf ein Jahr gerechnet 610,80 €.

Angenommen, Ihre Steuerbelastung läge bei 35 %, so könnten Sie jährlich folgenden **Werbungskostenabzug** geltend machen und daraus **folgende Steuerersparnis** erzielen:

An die Schwiegermutter gezahlter Arbeitslohn:	4.800,00 €
Pauschalabgaben einschließl. Berufsgenossenschaft	+ 610,80 €
Aufwand insgesamt	5.410,80 €
davon abziehbar (2/3 von 5.410,80 €):	<u>3.607,20 €</u>

Der Höchstbetrag von 4.000,00 € ist nicht überschritten.

Steuerersparnis (35 % von 3.607,20) = 1.262,52 €

Die Steuerersparnis würde über das hinausgehen, was Sie an zusätzlichen Abgaben tragen müssten (610,00 €). Und da Sie Ihre Schwiegermutter sowieso mit monatlich 400,00 € unterstützt haben, stellt auch die Lohnzahlung keine zusätzliche Belastung für Sie dar. Der Unterschied zur bisherigen Situation ist lediglich der, dass Sie die **Unterstützungszahlungen** nunmehr **über das Arbeitsverhältnis** mit steuerlicher Wirkung **abwickeln** können.

Entscheiden Sie sich für das **Steuersparmodell „Schwiegermutter“**, achten Sie darauf, dass die mit der Schwiegermutter getroffenen Vereinbarungen dem **Fremdvergleich standhalten** und dass das, was Sie vereinbart haben, auch tatsächlich durchgeführt wird. Sie sollten sich daher für einen schriftlichen Arbeitsvertrag entscheiden und die Gehaltszahlungen - dies ist bereits wegen des Abzugs der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten erforderlich - von Ihrem Konto auf das Konto der Schwiegermutter überweisen. Als Ersatz für eine Rechnung sollte Ihnen die Schwiegermutter eine Bescheinigung über die Arbeitslohnzahlungen zukommen lassen. Nach unserer Auffassung dürfte auch die Bescheinigung ausreichen, die die Bundesknappschaft über die haushaltsnahen Dienstleistungen am Ende des Jahres ausstellt.